

Nachtrag

gemäß Artikel 23 (1) der Verordnung (EU) 2017/1129 in der jeweils gültigen Fassung
(die "**Prospektverordnung**")

vom 9. März 2023

im Hinblick auf den Basisprospekt

für Wertpapiere
(begeben als Zertifikate oder Anleihen)

vom 15. Februar 2023

Goldman Sachs Finance Corp International Ltd
Jersey

(die "**Emittentin**")

unbedingt garantiert durch

The Goldman Sachs Group, Inc.
Vereinigte Staaten von Amerika

(die "**Garantin**")

*Dieser Nachtrag bezieht sich auf den folgenden Basisprospekt:
Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen) der Goldman Sachs Fi-
nance Corp International Ltd vom 15. Februar 2023 (der "**Basisprospekt**")*

Maßgeblicher neuer Umstand, aufgrund dessen dieser Nachtrag (der "**Nachtrag**") zu dem Basisprospekt erstellt wurde, ist die Ergänzung der Bestimmungen für die Klassifizierung der Wertpapiere für US-Steuerzwecke, die in dem Basisprospekt in dem Formular für die Endgültigen Bedingungen fehlen. Dies stellt eine wesentliche Unrichtigkeit im Sinne des Artikels 23 (1) Prospektverordnung dar, die seit der Veröffentlichung des Basisprospekts am 23. Februar 2023 besteht. Um diese Unrichtigkeit zu beseitigen, werden durch diesen Nachtrag die in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen (in der durch Nachtrag aktualisierten Fassung) wie folgt aktualisiert:

1. *In dem Basisprospekt wird im Abschnitt "X. Formular für die Endgültigen Bedingungen" unter "Weitere Informationen" nach dem letzten Absatz auf der Seite 176 die Information "**Klassifizierung für US-Steuerzwecke**" (einschließlich des darüberstehenden Einleitungssatzes) wie folgt ergänzt:*

"[Einfügen, wenn GSFCI die Emittentin ist:

Klassifizierung für US-Steuerzwecke

Goldman Sachs beabsichtigt die Wertpapiere für die Zwecke der US-Einkommensteuer, wie im Basisprospekt unter "Besteuerung in den Vereinigten Staaten von Amerika – Von der GSFCI ausgegebene Wertpapiere - Wertpapiere, die für US-Steuerzwecke als Fremdkapital klassifiziert sind" beschrieben, zu klassifizieren, wobei diese Beschreibung Einzelheiten für Nicht-US-Inhaber enthält, die für eine Befreiung von der US-Quellensteuer auf Kapital- und Zinszahlungen in Betracht kommen. Diese Einordnung ist jedoch für die United States Internal Revenue Service ("**IRS**") nicht bindend und die IRS kann zu einer anderen Klassifizierung gelangen. Im Fall von Wertpapieren, die periodische Zinszahlungen vorsehen und die IRS der Klassifizierung nicht zustimmt, besteht das Risiko, dass die Zinszahlungen an den Wertpapierinhaber (einschließlich der Zinszahlungen bei Fälligkeit) mit einem Steuersatz von 30 % oder einem niedrigeren Satz, der in einem anwendbaren Einkommensteuerabkommen für eine "sonstige Einnahmequelle" oder in einer ähnlichen Bestimmung festgelegt ist, besteuert werden. Es werden keine zusätzlichen Beträge für diese Quellensteuer von der Emittentin oder der zuständigen Stelle für den Quellensteuerabzug gezahlt. Beträge, die bei Rückzahlung oder Fälligkeit der Wertpapiere gezahlt werden, unterliegen voraussichtlich nicht der US-Quellensteuer und sofern die Emittentin (einschließlich eines mit ihr verbundenen Unternehmens) die zuständige Stelle für den Quellensteuerabzug ist, beabsichtigt die Emittentin nicht, einen Einbehalt auf diese Beträge vorzunehmen. Wertpapierinhaber sollten hinsichtlich der US-steuerlichen Folgen beim Kauf, Halten und der Veräußerung der Wertpapiere ihren Steuerberater konsultieren.]"

Der Nachtrag, der Basisprospekt sowie etwaige weitere Nachträge werden auf der Internetseite <https://www.gs.de/de/info/dokumente/basisprospekte> veröffentlicht.

Nach Artikel 23 Absatz 2a Prospektverordnung haben Anleger, die den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere bereits vor Veröffentlichung des Nachtrags zugesagt haben, das Recht, ihre Zusage innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Veröffentlichung dieses Nachtrags zurückzuziehen, sofern die Wertpapiere den Anlegern zu dem Zeitpunkt, zu dem der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit eingetreten ist oder festgestellt wurde, noch nicht geliefert worden waren. Das Widerrufsrecht bezieht sich nur auf Wertpapiere, die unter dem Basisprospekt der Goldman Sachs Finance Corp International Ltd vom 15. Februar 2023 (wie gegebenenfalls nachgetragen) angeboten werden und auf die sich auch der Nachtrag bezieht.

Sofern die auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung gegenüber der Emittentin abgegeben worden ist, ist der Empfänger des Widerrufs die Goldman Sachs Bank Europe SE, Marienurm, Taunusanlage 9-10, 60329 Frankfurt am Main, Deutschland. Sofern die auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung gegenüber einem anderen als der Emittentin (der "Dritte") abgegeben worden ist, ist der Widerruf an diesen Dritten zu richten.